

**Schienenetz-Nutzungsbedingungen
(SNB) der**

Havelländischen Eisenbahn (HVLE)

für die Strecken der NN-Rail:

VzG-Strecke 6892 Abzw Florastraße – km9,900

VzG-Strecke und 6893

Besonderer Teil (SNB-BT)

Gültig ab 10.05.2020

**Stand:
10.05.2020**

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
Verzeichnis der Aktualisierungen.....	3
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Zweck und Geltungsbereich	4
1.1 Geschäftsverbindung.....	4
1.2 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes.....	4
1.3 Veröffentlichungen.....	4
1.4 Ansprechpartner.....	4
2 Beschreibung des Schienennetzes	5
2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung.....	5
2.2 Ausnahmeregelung.....	5
2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes.....	5
2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen	5
2.5 Bekanntgabe von Änderungen.....	6
2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten	6
2.7 Zusätzliche Betriebszeiten	6
3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität.....	7
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung	7
3.2 Bereitstellung von Betriebsmittel	7
3.3 Anlagenbedienung durch Zugangsberechtigte	7
3.4 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen.....	7
3.5 Einsatz von Dampflokomotiven.....	7
4 Antrags- und Zuweisungsverfahren	8
4.1 Form der Anmeldung.....	8
4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen.....	8
4.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen	8
4.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen	8
4.5 Trassenstornierung.....	8
4.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten	8
4.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte.....	9
4.8 Gefahrguttransporte	9
4.9 Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität.....	10
4.10 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist.....	10
4.11 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege	10
5 Notfallmanagement	11
6 Entgeltgrundsätze.....	12

Verzeichnis der Abkürzungen

AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HVLE	Havelländische Eisenbahn Aktiengesellschaft
NNR	Norddeutsche-Naturstein Rail Gesellschaft mbH
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

Verzeichnis der Aktualisierungen

Nr.	Datum	geänderte Abschnitte	Änderungsgrund
0	10.05.2020	Neuerstellung; nur redaktionelle Änderungen im Vergleich zur vorher gültigen Version der Lappwaldbahn Service Gesellschaft	Betreiberwechsel

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Es gelten die Schienennetznutzungsbedingungen der HVLE (SNB-AT) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

1.1 Geschäftsverbindung

Die SNB stellen die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der HVLE und den Zugangsberechtigten dar, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergeben.

1.2 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der HVLE und dem Zugangsberechtigten.

1.3 Veröffentlichungen

Die von der HVLE zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.hvle.de. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

1.4 Ansprechpartner

Havelländische Eisenbahn AG
Eisenbahnbetriebsleiter Infrastruktur
Herr Armin Müller
Bahnhofstraße 2
14641 Wustermark OT Elstal
Tel.: +49 33234 300 1231
Armin.Mueller@hvle.de

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das von der HVLE betriebene Schienennetz der NNR dargestellt. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen sind für den Güterverkehr eingerichtet. Folgende Strecken werden von der HVLE betrieben:

- Strecke 6892 Abzw Haldensleben Florastraße – km 9,900 (ehem. Haltepunkt Emden (Kreis Haldensleben))
- Strecke 6893 Abzw Süplingen – Dönstedt-Steinwerke.

Die Betriebsführung für alle Strecken obliegt der HVLE.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen auf Grund von besonderen örtlichen oder baulichen Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der HVLE. Die betrieblichen und technischen Parameter des Schienennetzes sind in der SbV der entsprechenden Strecke enthalten. Die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen ist beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) unter www.vdv.de zu beziehen. Die SbV der HVLE ist im Internet unter www.hvle.de veröffentlicht. Zur Kommunikation mit der Zugleitung ist die Ausrüstung der Züge der Zugangsberechtigten mit Mobiltelefonen zwingend erforderlich. Die Rufnummern dieser Mobiltelefone müssen bei der Trassenanmeldung, spätestens jedoch vor dem Befahren der Infrastruktur, der HVLE bekanntgegeben werden. Abweichend von Punkt 2.3.3 der SNB-AT sind auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich alle Züge mit einem streckenkundigen Triebfahrzeugführer zu besetzen.

2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber besteht in folgenden Betriebsstellen:

- Strecke 6862 Abzw Haldensleben Florastraße Übergang zur DB Netz
- Strecke 6892 km 9,900 (ehem. Haltepunkt Emden (Kreis Haldensleben)) Übergang zur Lappwaldbahn Service Gesellschaft

2.5 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten direkt durch die HVLE bekannt gegeben.

2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten

Die Streckenöffnungszeiten für das von der HVLE betriebene Schienennetz der NNR sind mit dem Trassenpreissystem bekanntgeben. Die Nutzung der unter Punkt 2.4 genannten Übergänge richtet sich auch nach den Betriebszeiten der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

2.7 Zusätzliche Betriebszeiten

Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der HVLE Verkehrsleistungen auch über eine bestehende Streckenöffnung hinaus durchführen. Für diese Leistungen wird dann eine über den Trassenpreis hinausgehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk oder Zugleitung) erforderlich.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Bereitstellung von Betriebsmittel

Gegen Erstattung der entstehenden Kosten werden den Zugangsberechtigten vor Verkehrsaufnahme die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheits- und Vierkantschlüssel etc.) in der erforderlichen Anzahl durch die HVLE zur Verfügung gestellt.

3.3 Anlagenbedienung durch Zugangsberechtigte

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gelten die Regeln der FV-NE sowie SbV der entsprechenden Strecke in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.4 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der HVLE, zum Betrieb funkferngesteuerter Tfz, wird verzichtet. Für den Betrieb der Tfz gilt in vollem Umfang, Punkt 2.4 der SNB-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Tfz auf der Infrastruktur der HVLE sind in der SbV der entsprechenden Strecke aufgeführt.

3.5 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben in schriftlicher Form auf dem Trassenbestellformular der HVLE zu erfolgen. Das Trassenbestellformular ist im Internet unter www.hvle.de veröffentlicht und muss ausgefüllt an Fahrplanbestellung@hvle.de gemailt werden.

4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.3.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Die Entgeltregelung für Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Annahme des Trassenangebotes ist im Trassenpreissystem der HVLE veröffentlicht.

4.5 Trassenstornierung

Bei der HVLE bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der HVLE Stornierungsentgelte gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. Sendungen mit Lademaßüberschreitung und Schwerwagentransporte). Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der HVLE ein Entgelt gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die HVLE zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilen. Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU gegenüber der HVLE.

4.8 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der HVLE durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

5 Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität

5.1 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes. Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden gegen Erstattung eines Entgeltes von der HVLE Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

5.2 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen von der HVLE betriebenen Streckenabschnitten der NNR wird Güterverkehr durchgeführt. Die Streckenabschnitte der NNR unterliegen keiner hohen Kapazitätsauslastung. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

6 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der HVLE die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die HVLE die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Rufnummern sind der Betriebsleitung der HVLE mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

7 Entgeltgrundsätze

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von erforderlichen Informationen zur Nutzung der Schienenwege
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngesteuerten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten.